

für die Stadt Nassau

AZ:

**17 DS 16/ 0499**

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                                     | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b> | <b>öffentlich</b> | <b>27.11.2023</b> |
| <b>Stadtrat Nassau</b>                             | <b>öffentlich</b> | <b>11.12.2023</b> |

**Beschluss über die Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2020****Sachverhalt:****Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau; Neufassung der Anlage 1 zur vorbezeichneten Satzung**

Durch die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau vom 09.01.2023, wurden für die zur Veranlagung benötigten Umsätze nicht aus dem Vorvorjahr, sondern aus dem Erhebungsjahr zu Grunde gelegt. Daher mussten die Vorteils- und Gewinnsätze auch erneut für das Erhebungsjahr ermittelt werden. Die Grundlage zur Gewinnsatzermittlung bildet die Richtsatzsammlung, welche erst Ende des Folgejahres veröffentlicht wird.

Es ist der Erlass einer Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages erforderlich, die auch die Anlage 1 zur Satzung unter Berücksichtigung der neuen Vorteils- und Gewinnsätze neu fasst. (Anlage 1)

**Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2020**

Die Stadt Nassau erhebt seit 2017 einen Tourismusbeitrag im Sinne des § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) hat mit seinem Urteil vom 19.12.2018 – 6 C 11698/17 – zum neuen Tourismusbeitrag nach § 12 KAG entschieden, dass der Hebesatz des Tourismusbeitrags gerichtlich nur dann beurteilt und ggf. als rechtmäßig anerkannt werden kann, wenn eine zumindest nachträgliche

Berechnung ergibt, dass das mit diesem Hebesatz erzielte Beitragsaufkommen die gesetzlich zulässigen Aufwendungen nicht übersteigt. Diese nachträgliche Berechnung muss aber – so das OVG RP erstmals im o.g. Urteil – dem Stadtrat bekannt sein und von ihm als Grundlage für den Beitrags(-hebe-)satz ausdrücklich gebilligt worden sein. Das ist eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung, nach der bei Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen eine auf den Haushaltsplan gestützte Berechnung der Verwaltung genügte, sofern sich daraus eine deutliche Unterdeckung der umlagefähigen Aufwendungen ergab.

Aufgrund dieser Anforderungen der Rechtsprechung hat die Verwaltung, wie bereits in den vergangenen Jahren in fachlichem Austausch mit Rechtsanwalt Elmenhorst, für das Jahr 2020 die anliegende Kalkulation erstellt. (Anlage 2)

Nach Überprüfung des Beitragshebesatzes 2020 durch die anhängende Kalkulation bleibt schlussendlich festzuhalten, dass der Beitragshebesatz im zulässigen Rahmen liegt und keine überhöhte Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2020 (10 %) gegeben ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau (Tourismusbeitragssatzung) wird beschlossen.**
- 2. Die vorgelegte „Tourismusbeitragskalkulation Stadt Nassau 2020“ wird zur Kenntnis genommen und als Grundlage für den Beitragssatz (10 %) gebilligt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister